Die Grafen von Nellenburg in den Diensten Habsburgs [1]

Von Angela Kulenkampff, Köln

Der folgende Aufsatz möchte Stellung beziehen zu den Aussagen, die Hans Jänichen kürzlich in einem Aufsatz und in der amtlichen Kreisbeschreibung des Landkreisese Konstanz gemacht hat. In seinem Aufsatz: „Zur Geschichte des Landgerichts im Hegau und im Madach anhand eines neuentdeckten Auszugs aus dem Achtbuch"[2] übernimmt *Jänichen* die einstmals von *Tumbült* vertretene These über die Entstehung der Landgrafschaft im Hegau und Madach. Auch *Jänichen* vertritt die Meinung, daß Graf Manegold von Nellenburg diese Landgrafschaft „wohl während des Interregnums" erworben habe. Den Nachweis für diesen Erwerb sieht Jänichen in dem Titel „Landgraf im Hegau", den sowohl Graf Manegold, als auch seine Nachfolger führten. Mit *Tumbült* schließt daher *Jänichen*, daß während des 12. Jahrhunderts nicht nur die Hegau-Grafschaft zur Landgrafschaft, sondern auch das ältere Grafengericht zum Landgericht umgewandelt wurde [3].

An Hand einer Fülle von Urkundenmaterial aus der Tätigkeit des Landgerichts bemüht sich Jänichen darum, die These Tumbülts zu stützen und kommt zu dem Schluß, daß das Landgericht im Hegau aus einer doppelten Wurzel hervorgegangen sei: dem lokalen Grafengericht der Herrschaft Nellenburg mit seinem Sitz in Stockach und dem „vom Reich eingerichteten" Landgericht der Landgrafschaft Hegau mit dem Sitz in Eigeltingen. Die Nellenburger Grafen hätten seit etwa 1270 neben ihrem Herrschaftsgericht in Stockach auch das Eigeltinger Landgericht besessen und versucht, beide Gerichte zu vereinigen. Diese Vereinigung sei erstmals 1400 wirklich gelungen, und es sei damals zugleich eine Umorganisation erfolgt: sowohl die lokalen als auch die überlokalen Angelegenheiten seien fortan beim Landgericht in Stockach abgehandelt worden.

Diese Thesen sollen durch den folgenden Aufsatz in Frage gestellt werden. Ich werde mich in meinen Ausführungen vornehmlich auf bisher unbenutzte Urkunden und Regesten zur Geschichte der Grafen von Nellenburg im 13. und 14. Jahrhundert stützen, um auf diese Weise zu den beiden grundlegenden Fragen für die Geschichte der Landgrafschaft im Hegau und Madach Stellung beziehen zu können. Diese Fragen sind m. E. die folgenden:

1. Welche Stellung hatten die Grafen von Nellenburg im Verwaltungssystem der Habsburger als der politisch bedeutendsten Macht im deutschen Südwesten seit dem Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg?
2. Welche Gründe sprechen dafür, daß erstmals 1401 eine Belehnung der Grafen von Nellenburg mit der Landgrafschaft im Hegau und Madach erfolgte?

Um meine Einwände gegen die Thesen *Jänichens* klar herausstellen zu können, muß zunächst einmal der urkundlich gesicherte Bestand seiner Ausführungen von dem ungesicherten geschieden werden. Urkundlich gesichert sind die beiden Malstätten in Stockach und Eigeltingen und die landrichterliche Tätigkeit der Grafen von

[1] Eine Stellungnahme zu den Aussagen von Hans *Jänichen* über die Entstehung von Landgericht und Landgrafschaft im Hegau und Madach. In der Zeitschrift „Hegau" 13. Jahrgang Heft 1 1968 und dem Abschnitt „Gaue, Territorien, Ämter und Kreise" in der amtlichen Kreisbeschreibung des Landkreises Konstanz Bd. I 1968.

[2] s. „Hegau" 13. Jahrgang Heft 1 (25) 1968, S. 7–24.

[3] Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung Bd. I, 1968, S. 87 ff. Landschaft und Grafschaft Hegau.

Nellenburg an beiden Orten. Als gesichert darf auch die Feststellung *Jänichens* betrachtet werden, daß nach 1400 eine Vereinigung der beiden Landgerichtsstätten erfolgte und Stockach fortan Malstätte der Landgrafschaft im Hegau und Madach war. Genügt aber, so muß man doch wohl fragen, der Nachweis einer landrichterlichen Tätigkeit in Eigeltingen und Stockach in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, um eindeutig auf Inhaberschaft einer Herrschaft Nellenburg und einer Landgrafschaft im Hegau und Madach bereits während des Interregnums schließen zu können?

Mein Einwand gegenüber den Ausführungen *Jänichens* setzt ein bei der Interpretation des Regests von 1275 [4]. Wie *Tumbült* schließt *Jänichen* einzig und allein aus dem Titel „Landgraf im Hegau", den Graf Manegold in der Urkunde führt, daß dieser „vermutlich während des Interregnums" die Landgrafschaft als Reichslehen erhalten habe. Demgegenüber muß jedoch mit aller Entschiedenheit festgestellt werden, daß für die Existenz einer solchen Landgrafschaft bis 1401 jeglicher Beleg fehlt. Für die gesamte spätere Beweisführung *Jänichens* von der doppelten Wurzel des Landgerichts Nellenburg ist aber die These von entscheidender Wichtigkeit, daß bereits im 13. Jahrhundert das ältere Hegaugrafengericht zum Landgericht umgewandelt worden sei, und es bereits in dieser Zeit ein Nebeneinander von lokalem Grafengericht und überlokalem Landgericht gegeben habe: das eine Sitz des Gerichts der Grafschaft Nellenburg, das andere Sitz eines reichsunmittelbaren Landgerichts der Landgrafschaft im Hegau und Madach.

Der methodische Weg, der in diesem Aufsatz zur Behandlung der beiden eingangs genannten Fragen begangen werden soll, ist ein anderer als der *Jänichens*. Nicht die Tätigkeit des Landgerichts von Eigeltingen ist der Ausgangspunkt der Untersuchung, sondern der Versuch, die Stellung der Grafen von Nellenburg im Verwaltungssystem der Habsburger herauszuarbeiten. Nur im Hinblick auf die politischen Verhältnisse im deutschen Südwesten seit der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 kann m. E. der Titel „Landgraf im Hegau" in der Urkunde von 1275 verstanden werden und in Verbindung damit Aussagen über die beiden im Aufsatz von *Jänichen* genannten Malstätten in Eigeltingen und Stockach gemacht werden.

Der Aufsatz untersucht in seinem ersten Abschnitt die Stellung Manegolds von Nellenburg im Verwaltungssystem Rudolfs von Habsburg in Schwaben [5]. Im zweiten Teil werden Belege über die Stellung der Nellenburger in den Diensten der Habsburger und der Wittelsbacher zwischen 1310 und 1358 zusammengetragen. Am Ende dieses Abschnittes wird auf Grund der Belege zur Geschichte der Nellenburger im 14. Jahrhundert zu der These Jänichens über die doppelte Wurzel des Landgerichts der späteren Landgrafschaft Nellenburg Stellung genommen. Vor allem wird zu fragen sein, ob eine Unterscheidung zwischen Eigeltingen als ritterschaftlichem Ort und Stockach als lokalem Gericht der Grafschaft Nellenburg gemacht werden kann. Im Mittelpunkt des dritten Teils steht die Belehnungsurkunde von 1401. Im Anschluß an die Besprechung der Urkunde soll herausgestellt werden, welche Gründe dafür sprechen, daß erstmals 1401 die Nellenburger mit einer Landgrafschaft im Hegau und Madach beliehen worden sind.

[4] ZGO Bd. I. S. 75.

[5] Der Begriff Verwaltungssystem oder auch Verwaltungsorganisation entnehme ich der ausgezeichneten Arbeit von Werner Meyer: „Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich in dem Gebiet der Ostschweiz 1264–1460". Diss. Zürich 1933.

1. Was bedeutet der Titel „Landgraf im Hegau" in dem Regest von 1275?

Im Oktober 1273 war Rudolf von Habsburg zum deutschen König gekrönt worden. Seine Situation war zunächst prekär. Anwärter auf das Herzogtum Schwaben war Alfons von Kastilien, der ein direkter Nachkomme Philipps von Schwaben war. Auch nachdem seine Hoffnungen auf die deutsche Königskrone gescheitert waren, versuchte er seine Ansprüche auf das Herzogtum Schwaben aufrecht zu erhalten. Eine wichtige Rolle spielte in dieser Zeit der Papst. Am 24. Oktober 1273 war die Anzeige von Wahl und Krönung Rudolfs an den Papst ergangen, durch welche das Recht der Approbation und Konfirmation des Papstes indirekt anerkannt worden war. Jedoch erst knapp ein Jahr später, am 26. 9. 1274, verkündigte der Papst auf einer allgemeinen Kirchenversammlung in Lyon die förmliche Anerkennung Rudolfs als deutschen König. Mit dieser Anerkennung waren aber noch keineswegs die Ansprüche Alfons' von Kastilien auf Schwaben abgewiesen. Am 27. 6. 1275 ermahnte der Papst den König, sich diesen Ansprüchen gegenüber gerecht zu erweisen. Erst nach der Zusammenkunft von König und Papst in Lyon Oktober 1275 zog der Papst seine Hand von Alfons gänzlich ab [6].

Die beiden Jahre zwischen der Königswahl im Oktober 1273 bis zum Treffen von Lausanne sind für die Kenntnisse der Ziele von Rudolf's Politik in Schwaben von besonderem Interesse. Es mußte ihm alles daran liegen, das seit 1268 vakante Herzogtum Schwaben an sich zu bringen, um sich im Herzen des Reiches eine Machtposition zu schaffen. Es scheint daher angezeigt, diesen vereinzelten Beleg von 1275 in den Gesamtzusammenhang der habsburgischen Territorialpolitik in Schwaben zu bringen, um auf diese Weise herauszufinden, welche Stellung Manegold von Nellenburg im Rahmen dieser Territorialpolitik innehatte.

Die territorialgeschichtliche Forschung pflegt für die Regierungszeit Rudolf's von Habsburg drei Abschnitte seiner schwäbischen Politik herauszustellen: der erste ist gekennzeichnet durch den Erwerb von Mengen (vor 1276); der zweite durch den Erwerb der Grafschaftsrechte um Hohentengen (1282); der dritte durch den Erwerb der Grafschaften Sigmaringen und Veringen sowie der Herrschaft Scheer nach dem Sieg über die schwäbische Grafenopposition, also nach 1286 [7]. Mit diesen drei Abschnitten sind zwar die großen Etappen aufgeführt, nicht aber die einzelnen Schritte näher aufgezeigt, die zu dem Erwerb der Grafschaftsrechte führten. Bevor der Versuch unternommen werden soll, an Hand der Quellen in die Einzelheiten einzudringen, ist es notwendig, an Hand der Landkarte sich die habsburgischen Besitzungen zwischen Thurgau und Donau zu vergegenwärtigen.

Ausgangspunkt für die Betrachtung der habsburgischen Territorialpolitik im deutschen Südwesten ist das kiburgische Erbe, d. h. der Erwerb des Besitzes von Hartmann d. Ä. im Jahre 1264. Aus diesem hervorzuheben sind die Vogteirechte über St. Gallischen Besitz, die Grafschaftsrechte im Thurgau, die Stadt Diessenhofen am südwestlichen Rand des Hegaus und schließlich die Stadt Frauenfeld. Von wesentlicher Bedeutung war auch, daß im Jahre 1274 das mächtigste Bistum des südlichen Schwabens, das Bistum Konstanz, in die unmittelbare Einflußsphäre Habsburgs überging. Konstanzer

[6] s. hierzu: Christoph Friedrich von Stälin, Wirtembergische Geschichte 3. Teil, Schwaben und Südfranken. Stuttgart 1856 S. 22 ff.

[7] H. E. Feine: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten. ZRG G.A. 37 Bd. 1950 S. 176 ff. – K. S. Bader: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950. – Oswald Redlich: Rudolf von Habsburg. Scientia Aalen 1965.

Vogteibesitz aber waren die Städte Radolfzell und Aach, die bereits mitten in dem alten karolingischen Pagus egauensis liegen. Nehmen wir also als Ausgangspunkt unserer Betrachtung das Jahr 1274, das erste Jahr, in dem sich Rudolf von Habsburg nach Erwerb der Königskrone in Schwaben aufhält, dann ist durch das Dreieck Konstanz, Frauenfeld, Diessenhofen und Mengen ein Gebiet umschlossen, dessen äußerste Grenzen im Norden und Süden sich mit denen des karolingischen pagus egauensis decken. Hinzuzurechnen zu dem habsburgischen Territorialgebiet ist die Grafschaft des karolingischen Linzgaus, nach ihren verstorbenen vormaligen Besitzern nunmehr die Grafschaft Heiligenberg genannt, die 1277 durch Kauf an einen nahen Verwandten des Königs, den Landvogt von Oberschwaben, Graf Hug von Werdenberg, überging [8].

Von besonderem Interesse für die Methoden der habsburgischen Territorialpolitik in Schwaben und die Stellung Manegolds von Nellenburg innerhalb derselben ist eine 1274 während eines Hoftages in Achalm von Manegold ausgestellte Urkunde [9]. Der Inhalt ist der folgende: Der Ministeriale Truchseß von Waldburg verzichtete in die Hand des Königs auf die Burg Dietfurt mit allem Zubehör und empfängt sie auf seine Bitte aus der Hand des Grafen als Afterlehen. Darüber hinaus aber belehnt Manegold den Truchseß mit der Stadt Isny und der Vogtei über das dortige Kloster mit allen Rechten und Zubehör und erstreckte diese Belehnung aus besonderer Gnade auf alle Nachkommen des Truchsessen beiderlei Geschlechtes. Zugleich verzichtete Manegold ausdrücklich auf alle Rechte und landesüblichen Gewohnheiten, durch die dem Truchseß in dem Genuß dieses Besitzes Eintrag entstehen könnten.

Was bedeutet dieser Vorgang? Als Aussteller dieser Urkunde tritt Manegold in der Funktion eines Landrichters auf. Die Auftragung des Reichslehens Burg Dietfurt an den König ist der erste Teil der Urkunde; im zweiten Teil entschädigt Manegold von Nellenburg – nicht der König – den Truchseß für den Verlust aus eigenem Besitz. Die Neuverleihung der Burg als Afterlehen ist völlig bedeutungslos und verschleiert den eigentlichen Sachverhalt. Dieser besteht darin, daß Rudolf in seiner nun zielstrebig einsetzenden Erwerbspolitik sich diese Reichsburg im Westen von Sigmaringen sichert. Mit dem Erwerb der Stadt Isny und des Vogteirechtes über das Kloster gleichen Namens durch einen königstreuen Ministerialen wird östlich der Reichslandvogtei Schwaben ein neuer Schwerpunkt für die habsburgische Territorialpolitik gesetzt.

Dies ist der erste Beleg für die nun fortlaufenden Fälle, in denen Manegold von Nellenburg durch Schenkungen oder Verkauf aus den Nellenburgisch-Veringenschen Stammlanden an habsburgischen Dienstadel oder Klöster als Landrichter Rudolfs von Habsburg bei dem Aufbau eines habsburgischen Territoriums im Herzen Schwabens tätig wird. Um dies zu verdeutlichen, gilt es, die Lage der verkauften oder verschenkten Besitzungen zu beachten: Auf Burg Dietfurt westlich von Sigmaringen erfolgt am 1. 10. 1275 der Verkauf beträchtlicher Besitzungen im Hegau an die Gebrüder von Randegg; die Burg Gebsenstein mit dem dazugehörigen Wald; Rechte in Hilzingen; die Vogtei über Ebringen mit den dazugehörigen Leuten. Mit diesen Verkäufen geht ein stattlicher Besitz im Herzen des Hegaus am Fuße des Hohentwiels in den unmittelbaren Einflußbereich Habsburgs über [10]. 1277 tritt Manegold die Burg Wiechs süd-

[8] s. die Kaufurkunde bei: Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Bellevue 1840 S. 537.

[9] FUB I Nr. 432 S. 237.

[10] ZGO I. S. 77; Locher: Regesten: Bei diesen Verkäufen ist einmal der Käufer, zum andern sind die Zeugen zu beachten. Die Gebrüder von Randegg erscheinen hier erstmals in einer Urkunde und sind Inhaber einer Burg nördlich von Diessenhofen. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich bei

westlich von Aach bei Volkertshausen an den König ab und wird für sie durch zerstreut liegende Besitzungen in Gaienhofen, Riedlingen und Hilzingen entschädigt, die er aber bereits kurz darauf dem Kloster Katharinental bei Diessenhofen verkauft. Es hat den Anschein, daß dieser Verkauf unter Druck geschah, denn für die Einhaltung der Übergabefrist stellen sich die Bürgen [11]. Mit dem Erwerb der Burg Wiechs war eine ganze Kette von Burgen in habsburgischer Hand, die den Hegau in nordöstlicher Richtung durchzogen. Manegold von Nellenburg machte 1278 den Versuch, sich in den Besitz der Burg Raderach südwestlich von Markdorf zu bringen, doch ein Jahr später war er genötigt, die Burg dem Bischof von Konstanz als freies Eigen zu übergeben [12].

Im folgenden Jahr fallen drei Besitzübergaben des Grafen an das Kloster Habsthal auf, das zwischen Mengen und Pfullendorf gelegen war, also unmittelbar in habsburgischem Einflußgebiet. Als nun 1282 Pfullendorf, ursprünglich eine Salemer Vogtei, Stadtrechte erhielt, war der Ring geschlossen: Von Konstanz über Diessenhofen, Randegg, Hilzingen, Aach, Mengen, bis herauf zum Bussen, von dort südlich über Saulgau, Altshausen, Ravensburg dehnt sich ein durch Burgen gesichertes Festungssystem in den Händen der Habsburger oder des von ihm abhängigen Adels. Der Verkauf der um Hohentengen liegenden, ursprünglich Veringenschen, nun Nellenburgischen Besitzungen im Jahre 1282 war unvermeidlich, denn diese Besitzungen waren Einsprengsel in einem bereits weitgehend habsburgischen Territorium [13].

Mithin sind v o r dem sonst gemeinhin genannten Zeitpunkt die Ziele der königlichen Territorialpolitik in Schwaben deutlich zu erkennen. Es ist die Erneuerung des staufischen Herzogtums, die ihren Ausgang nahm von der Landschaft, in der noch wenige Jahre zuvor die staufischen Herzöge ihre Hof- und Gerichtstage abzuhalten pflegten. In Ulm und Rottweil hatte zuletzt Herzog Konradin 1262 zwei Hoftage abgehalten und die Großen des Landes um sich versammelt [14]. Die Stadt Mengen, mithin auch das Landgericht, waren schon 1274 in habsburgischen Händen. Besitzungen in Riedlingen, auch das Landgericht in Riedlingen, mag bereits im Zug der Erwerbungen von 1277 in habsburgischem Besitz gewesen sein [15].

Die Frage stellt sich nun, wie die Bezeichnung „lantgrav in Hegowie" zu erklären ist. Die Gebiete der Grafen von Nellenburg, Veringen und Montfort-Sigmaringen bildeten im wesentlichen das Territorium, das Habsburg in seinen Besitz zu bringen hatte, wollte es selbst Inhaber des Herzogtums Schwaben werden. Die Grafen von

ihnen um habsburgische Ministeriale handelt. Die Herren von Regensberg hatten 1266–1267 aus Sorge gegen die Übermacht der Habsburger gegen diesen eine Fehde begonnen, die mit dem Sieg des späteren Königs endete.

[11] Herrgott: Genealogia Habsburgica Bd. II S. 474 1. 8. 1277 Wien.

[12] Locher Reg. S. 69, 29. 12. 1277, vgl. ZUB IV Nr. 1652. Die Datierung auf den 29. 12. 1277 ist überzeugender. Wesentlich an den beiden in den Urkunden dargestellten Vorgängen ist der Erwerb der Burg Wiechs durch den König zur Sicherung der habsburgischen Stadt Aach. Die dem Grafen Manegold zunächst gewährte Entschädigung war eine reine Fiktion. Die Abtretung der Güter an das Kloster Katharinenthal geschah augenscheinlich unter Druck.

[13] Es scheint mir also nicht richtig, wenn *Redlich* und alle auf ihm fußenden späteren Darstellungen das Jahr 1283 als den Beginn einer nun zielstrebig einsetzenden habsburgischen Territorialpolitik in Schwaben bezeichnen. Möglicherweise schon vor 1274, aber auf keinen Fall erst seit 1283 war die Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben das Ziel der habsburgischen Erwerbspolitik im deutschen Südwesten.

[14] s. Julius Ficker: Reichsfürstenstand Bd. II S. 154.

[15] H. Jänichen: Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter. Alem. Jtahrbuch 1958. – In den Locherschen Regesten erscheint Riedlingen 1278 und 1286 als Gerichtsstätte.

Veringen leisteten diesen Bestrebungen Widerstand, bis auch sie schließlich im Jahre 1291 den mächtigen Habsburgern ihre Gebiete verkaufen mußten. Graf Manegold scheint sich dem habsburgischen Erwerbs- und Verwaltungssystem zunächst widerstandslos eingefügt zu haben. Seine Stellung entspricht dem Amt des Landrichters, wie es im habsburgischen Verwaltungssystem in der Ostschweiz erstmals 1257 auftritt. 1275 amtet Markwart von Wolhusen als Richter des Königs im Aargau und Zürichgau. Der Titel Landgraf, den auch er führt, weist hin auf das Amt, denn das Landgrafenamt wurde als königliches Amt verstanden [16].

Die bedeutenden territorialen Verluste des Grafen von Nellenburg bereits in den ersten Regierungsjahren Rudolfs von Habsburg werfen die Frage auf, welchen Umfang der eigentliche Herrschaftsbereich des Grafen beim Tode des Königs noch hatte. Es ist bekannt, daß sich Graf Manegold nach dem Tode des Königs der Empörung des schwäbischen Adels anschloß. Seine eigene Burg wurde bei dieser Gelegenheit zerstört [17]. Aufschlußreich für seine Stellung zu den Habsburgern und den Umfang seines Besitzes scheint mir eine noch wenig beachtete Urkunde aus dem Jahre 1295 zu sein[18].

Es handelt sich um das Original eines sogenannten Verzichtbriefes. Aus dieser Urkunde geht folgendes hervor: Herzog Albrecht hatte Graf Manegold 400 Mark Silber geboten, falls er von ihm die Herrschaft Nellenburg zu Lehen nähme, mit anderen Worten: österreichischer Vasall würde. Graf Manegold hatte dem Herzog den Vasalleneid geleistet, nachdem ihm dieser in Höhe des Geldbetrages Bürgen gestellt hatte. Das Geld war jedoch nicht gezahlt worden. Gegen das Versprechen, des von seinem Vater geleisteten Lehnseides entbunden zu sein, spricht Graf Eberhard den Herzog der Summe ledig.

Diese Urkunde bietet einen wichtigen Einblick in das Verhältnis von Dienstherr und Vasall im späten Mittelalter. Wesentlich für die Beurteilung der Situation des Adeligen gegenüber seinem Dienstherrn ist die Tatsache, daß er seine Dienste im v o r a u s zu leisten hatte, während die Erfüllung der Leistung des Dienstherrn in dessen Ermessen stand. Dieser in der Urkunde hervortretende Sachverhalt wäre an anderen Urkunden zu untersuchen. Aus ihm könnten sich möglicherweise wichtige Hinweise ergeben für die Gründe der während des 13. Jahrhunderts allenthalben zu beobachtenden Verarmung des Adels. Es war diese Verarmung, die den Adel notwendigerweise in die Dienste der Fürsten treiben mußte und es war dem persönlichen Geschick des Einzelnen überlassen, ob er in diesen Diensten weiter verarmte oder sich bereicherte.

Die Urkunde von 1295 ist aber nicht nur wichtig für den Einblick in das Verhältnis von Dienstherr und Vasall, sondern auch für den Einblick in die Besitzverhältnisse der Grafen von Nellenburg. Aus der Bezeichnung „herrschaft ze Nellenburg" wird man entnehmen dürfen, daß die Grafen von Nellenburg in der damaligen Zeit nicht Inhaber einer Landgrafschaft im Hegau und Madach waren, sondern eines Herrschafts-

[16] Werner Meyer: at.a.O., S. 109. Meyer vermutet, daß es sich bei den ersten Schweizer Landrichtern aus den Familien Bonstetten und Reußegg anfänglich nicht um Beamte der Habsburger gehandelt habe, sondern um Leute, die ihr Amt kraft eigener Herrschaft ausübten. Die Habsburger hätten sie nicht einfach unterdrückt, sondern in ihre Beamtenorganisation eingeführt, indem man ihnen die Stellen als Landrichter im Aargau und Thurgau übertrug. Ähnlich könnten die Verhältnisse bei Manegold von Nellenburg liegen.

[17] Alfred Hessel: Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg. München 1931 S. 35.

[18] GLAK 8/3.

bereiches, der sich vermutlich auf die Nellenburg und die Stadt Stockach beschränkte. Bedenkt man, daß die benachbarten Städte Radolfzell und Aach habsburgisch waren, der benachbarte Linzgau und die Grafschaft Heiligenberg in der Hand Hug's von Werdenberg, des höchsten habsburgischen Regierungsbeamten in Schwaben, dann kann dieser Herrschaftsbereich nicht wesentlich größer gewesen sein.

Angesichts dieses Sachverhaltes könnte man auch einmal die Frage aufwerfen, ob nicht schon v o r dem Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg die Grafen von Nellenburg Landrichter in einem Verwaltungssystem waren, das die Habsburger in Schwaben bereits vorfanden und das sie sich angesichts der Vakanz des Herzogtums Schwaben zunutze machten. Bei seinem ersten Auftreten 1263 urkundet Manegold von Nellenburg zu Gunsten des Klosters Salem. Der Ort Beizkofen, der dem Kloster überlassen wird, liegt im Amt Saulgau und erscheint 1310 im habsburgischen Urbar. Die Grafen von Heiligenberg, in deren Bereich das Kloster lag, waren um diese Zeit so verarmt, daß sie, wie bereits erwähnt, 1277 ihren Besitz an den Grafen von Werdenberg verkauften. Die Grafschaft Heiligenberg und das Kloster Salem lagen aber im Herzen des Gebietes der Reichslandvogtei Oberschwaben. In den folgenden 10 Jahren bis zum Regierungsantritt des Königs erscheint Graf Manegold an den verschiedensten Orten in Zusammenhang mit Güterübertragungen an das Kloster Salem. Es wäre zu untersuchen, ob der Prozeß, den wir im Rahmen des habsburgischen Erwerbssystems seit 1274 nachzuweisen versuchten, nicht bereits am Ende der Stauferzeit im Gange war. Es wäre denkbar, daß schon um diese Zeit Habsburg in den Gegenden seines Einflußbereiches in Schwaben Vogteirechte über die dortigen Klöster ausübte und den verarmten ansäßigen Adel zwang, den habsburgischen – einstweilen noch verstreuten – Territorialbesitz in Schwaben durch Übertragungen an das Kloster Salem als dem bedeutendsten im Gebiet der Reichsvogtei zu mehren.

Von daher betrachtet wäre also Graf Manegold von Nellenburg seit seinem Erscheinen als Landrichter überall dort tätig gewesen, wo bereits habsburgischer Besitz vorlag oder zum mindesten ein weitgehend habsburgischer Einflußbereich.

Betrachtet man seine Tätigkeit im Rahmen der habsburgischen Verwaltungsorganisation, dann mag seine Gestalt wohl als typisch gelten für den verarmten Adeligen aus edelfreiem Geschlecht, dessen Vorfahren der Aufstieg in den Reichsfürstenstand nicht gelungen war und der als „fidelis noster", d. h. als Untertan bereits in staufischer Zeit dem Verwaltungssystem des Reiches eingegliedert war. Dem widerspräche durchaus nicht, daß sowohl er 1291 als auch sein Sohn 1295 die letzten Reste einer eigenen Herrschaft, mochte sie auch nur scheinbar unabhängig sein, zäh verteidigte.

2. *Urkundliche Belege zur Stellung der Grafen von Nellenburg zwischen 1310 und 1358 in den Diensten der Habsburger.*

Es folgen nun urkundliche Belege für die Stellung der Nellenburger im 14. Jahrhundert, die die These des ersten Abschnitts dieses Aufsatzes unterstützen sollen. In welchen Ämtern finden sich Nellenburger Grafen im 14. Jahrhundert und was ist aus den Quellen für ihr Verhältnis zu Habsburg zu entnehmen?

Bevor wir in die Einzelheiten gehen, seien einige grundsätzliche Bemerkungen für die Bedeutung der Dienstverträge vorausgeschickt. Diese Bemerkungen gelten für Mitglieder edelfreier und Ministerialengeschlechter, um die es bei den Dienstverträgen ja vor allem geht.

Mit dem Jahr 1300 beginnt im Putschrepertorium des Landesregierungsarchivs in Innsbruck die Quellengattung des Dienstrevers. Putsch, der Innsbrucker Archivar des 16. Jahrhunderts, der dieses Repertorium zusammengestellt und die Urkundenregesten angefertigt hat, gibt als Kommentar zu dieser Quellengattung: „daß die Fürsten von Oesterreich den Dienern für redlich schaden steen sollen nach Erkenntnis der Fürsten Rat bis auf König Maximilian, der hat es gern abgepracht." Dieser Kommentar schildert in knappen Worten einen Sachverhalt, der aus zahlreichen Quellen des 14. Jahrhunderts deutlich wird: Zwar werden in den meisten Dienstverträgen Soldversprechungen gemacht, aber anscheinend nicht geleistet. Vielmehr war es üblich, daß der in den Dienst Genommene die von ihm zu leistenden Dienste aus eigener Tasche bestritt. Erst nachträglich und nur unter dem Druck der politischen Verhältnisse, wie z. B. der Gefahr einer Abwerbung bei einem Doppelkönigtum, scheint es zu Abschlagszahlungen oder Verpfändungen als dem üblichen Zahlungsmittel gekommen zu sein, aber auch dann nur in Höhe von 10 % des sogenannten Hauptgutes, mit anderen Worten: des Kapitals,das vom Dienstmann in Form der Vorfinanzierung vorgestreckt war. Die Leistung des Vasallen geht v o r a u s , das zeigte schon die Urkunde von 1295. Ein einklagbares Recht auf die Bezahlung seiner Forderungen an den Fürsten besaß er selbstverständlich nicht.

Dieser Sachverhalt ist von großer Wichtigkeit für die wirtschaftliche Lage des Adels im 14. Jahrhundert. Überblickt man die Anzahl der Namen hochadeliger schwäbischer Geschlechter, die in den Dienstreversen des Putschrepertoriums aufgeführt sind, so fehlt keiner. Einer der frühesten Dienstreverse des Grafen Eberhard von Nellenburg, Sohn des Manegold, lautet auf Königin Elisabeth von Kärnten, die Witwe König Albrechts und ihre Söhne. Gegen einen Betrag von 100 Mark Silber soll der Graf der Königin und ihren Söhnen mit 10 Mann dienen [19]. 1314 erscheint Graf Eberhard als Pfleger der Herzöge von Österreich [20]. 1318 wird Eberhard von Nellenburg als Hofmeister des Herzogs Leopold genannt [21]. 1322 erscheint Graf Eberhard als Landvogt des Königs Friedrich [22]. Bezeichnenderweise liegt für 1323, also nach der verlorenen Schlacht bei Mühldorf, als die Gefahr des Übergangs zu König Ludwig bestand, der erste Pfandrevers für den Grafen von Nellenburg von Herzog Leopold vor [23].

Hand in Hand mit diesem Aufstieg in der Ämterhierarchie des habsburgischen Verwaltungssystems, der sich bis zur entscheidenden Wende der Schlacht von Mühldorf beobachten läßt, geht, wie schon zu Zeiten König Rudolfs, eine Enteignung nellenburgischen Besitzes an Klöster im unmittelbaren Einflußbereich Habsburg. 1317 überträgt Graf Eberhard der Pfarrkirche in Hohentengen einen Zehnten, 1321 verkauft er Besitzungen an die Abtei Kappel, 1322 erfolgt ein Vermächtnis an das Kloster Salem [24]. 1324 bekennt Eberhard ausdrücklich, daß er nicht auf Grund eines Vogteirechtes, sondern aus reiner Freundlichkeit vom Kloster Salem 2 Fuder Wein und 16 Malter Wei-

[19] LRAI. Putsch Rep. Bd. 2: Dienstrevers auf Königin Elisabeth von Kärnten, König Albrechts Gemal und Ire Sune Herzöge ze Oesterreich Graf Eberhard von Nellenburg. selb Zehenden anderthalb Jare um 100 Mark Silbers Sold." s. auch Lichnowsky Bd. II Nr. 66 vom 2. 5. 1310. Das Annahmerevers vom gleichen Tag im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft Abt. I Urkd. Bd. II vom 2. 5. 1310, Baden.

[20] Locher Reg. 21. 1. 1314. Unter einem Pfleger ist der Verwalter eines Amtes zu verstehen. Das Amt ist in dem Regest nicht genannt.

[21] Quellenwerk Abt. I Bd. 2, 24. 9. 1318.

[22] Reg. Habsburgica 1141, Zürich 20. 1. 1322.

[23] Reg. Habsburgica Nr. 1326, 1. 11. 1323.

[24] s. die Belege in den Locher'schen Regesten zu den aufgeführten Jahren.

zens erhalte und das Kloster zum Dank für diese Gaben schirmen wolle. Diese Bemerkung läßt vermuten, daß Habsburg das in früheren Jahrhunderten übliche Amt eines Untervogtes nicht geduldet hat. 1329 schließlich freit er dem Kloster ein Haus in Stockach [25]. 1330 ist Eberhard von Nellenburg Pfleger der habsburgischen Feste Aach. Damit ist er erstmals nicht allein als Landrichter, sondern als österreichischer Verwaltungsbeamter im Herzen des Hegaus tätig.

Im Januar 1330 stirbt Friedrich der Schöne und die Doppelregierung des Habsburgers und des Wittelsbachers ist damit beendet. König Ludwig betraute zwar Herzog Otto von Habsburg mit der Verwaltung der habsburgischen Besitzungen in Schwaben, aber für die nächsten 16 Jahre bis zum Tode des Königs stand das südliche Schwaben vorwiegend unter wittelsbachischer Herrschaft. Das wird deutlich an den Dienstverträgen, die der schwäbische Adel nach dem Tode Friedrich des Schönen mit dem König abschließt. Im Juni 1331 auf dem Reichstag von Nürnberg tritt Eberhard von Nellenburg in die Dienste Ludwig des Bayern, unter dessen Regierung er verschiedentlich hohe Posten bekleidet [26].

Auffallend sind in dieser Zeit verschiedene Belehnungen des Nellenburgers mit Reichenauer Lehen in unmittelbarer Nähe der Herrschaft Nellenburg. So wird Graf Eberhard 1331 von dem Kloster Reichenau mit Eigeltingen, Burg Langenstein und den Kornzehnten zu Nenzingen, Heudorf, Nellenburg und Ristorf belehnt, 1339 mit Mindersdorf, 1343 mit der Kirche in Schienen. Bezeichnenderweise übertragen im Jahre 1347, also gleich nach dem Tode Ludwig des Bayern, die Grafen von Nellenburg das bedeutendste dieser Lehen, die Burg Langenstein, zurück an das Kloster Reichenau [27]. Auf wessen Veranlassung diese Rückgabe geschah, bleibt unklar. Die Annahme liegt nahe, daß Herzog Albrecht II. der Urheber dieser Rückübertragung war, denn 1347 verzichtet Eberhard von Nellenburg ihm gegenüber gegen die Zahlung von 1000 fl auf alle weiteren Forderungen [28]. Immerhin mögen also diese 1000 fl, wenn sie wirklich ausbezahlt worden sind, die Herausgabe von Burg Langenstein bewirkt haben.

Es scheint also, daß die 16jährige Alleinregierung des Wittelsbachers für die Grafen von Nellenburg einen gewissen Aufschwung brachte. Kurz darauf führte Herzog Albrecht nach längerer Abwesenheit aus den vorderen Landen den Krieg gegen Zürich. In diesem Krieg kämpften die Nellenburger an seiner Seite [29].

1357 starb Albrecht II. und sein Sohn Rudolf IV. trat die Regierung an.

Es ist bekannt, welch ehrgeizige Pläne Rudolf IV. nach seinem Regierungsantritt in Schwaben verfolgte, bis ihm sein Schwiegervater Karl IV. Einhalt gebot [30]. Eine der ersten Regierungshandlungen des Herzogs in Schwaben scheint die Unterwerfung des Hegauer Adels gewesen zu sein einschließlich der Grafen von Nellenburg. Wir wissen nicht, unter welchen Umständen die Unterwerfungsverträge zustande kamen: ob frei-

[25] Kloster Salem liegt im Herzen der Grafschaft Werdenberg-Heiligenberg, also eines habsburgischen Vasallen, während das Kloster Reichenau, ursprünglich Reichsabtei, dem wittelsbachischem Einflußbereich in Schwaben angehört.

[26] 13. 6. 1331 Dienstverschreibung für König Ludwig. Locher Reg. 5. 3. 1335 Reichsvogt in Zürich. 24. 2. 1341 und ebenso 21. 12. 146 als Landvogt genannt. Zu allen Daten s. die Locherschen Regesten.

[27] s. Locher Reg. zu den genannten Jahren.

[28] L.R.A.I. Putsch Repertorium Bd. 2 Verzichtbrief auf Herzog Albrecht vom Jahre 1347 von Eberhard von Nellenburg.

[29] Stälin Bd. III S. 254.

[30] Über Rudolf IV. s. das Kapitel bei Theodor Lindner: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern Bd. 2 S. 61.

willig nach den großen Opfern der Schweizerkriege, oder ob gezwungenermaßen. 1357 erklärt Heinrich von Nellenburg, für immer in die Dienste der Herzöge von Österreich getreten zu sein, die ihn ihrerseits mit allen seinen Leuten und Gütern in ihren Schutz genommen hätten. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist ein Unterwerfungsvertrag, der zugleich eine lebenslängliche Dienstverpflichtung für den Grafen zur Folge hatte. Die Dienste, zu denen er sich nach dem Wortlaut des Vertrages verpflichtete, erstreckten sich auf Hofdienst, Kriegsdienst und Landesverteidigung [31]. Am 9. 3. 1358 folgte die Unterwerfungserklärung derer von Hewen, Rosenegg, Friedingen, Klingenberg, Homburg, Hohenstoffeln, Randegg und Randenburg [32].

Diese Verträge sind ein sichtbares Zeichen für eine neuerwachende Epoche habsburgischen Machtanspruches auf das südliche Schwaben, die im Jahre 1379 ihren deutlichen Ausdruck in der Erlangung der Reichslandvogtei Schwaben durch Herzog Leopold III. findet. Nach dem Erwerb Tirols im Jahre 1363 und der darauf folgenden Annexion der Montfort-Werdenberg'schen Lande in Vorarlberg erlangte das südliche Schwaben als Brücke zu den habsburgischen Besitzungen im Schwarzwald und Elsaß gesteigerte Bedeutung. Zudem lieferte der schwäbische Adel die Gefolgschaft für die kriegerischen Verwicklungen des Herzogs und seiner Nachfolger, einerlei, ob es sich um die Schlachten bei Morgarten und Näfels 1386 und 1389 oder um den Bund gegen die schwäbischen Städte handelte.

Alles in allem wird auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials deutlich geworden sein, daß mit der Niederwerfung der Empörung des schwäbischen Adels im Jahre 1291 und der Leistung des Vasalleneides die Grafen von Nellenburg ncht nur de facto, sondern auch de jure habsburgische Vasallen waren. Die mit der Vasallität verbundenen Dienstverhältnisse gingen Hand in Hand mit einer Übereignung aller im habsburgischen Allodialbesitz gelegenen Besitzungen der Grafen von Nellenburg, wobei die im habsburgischen Eigen oder Einflußgebiet gelegenen Klöster als Mittler in diesem Übertragungsgeschäft erscheinen.

Wie verhält sich nun die eingangs ziterte These *Jänichen's* über die doppelte Wurzel des Landgerichts der späteren Landgrafschaft Nellenburg zu den hier zitierten Urkunden? Was wissen wir über die Zugehörigkeit des Ortes Eigeltingen? Läßt sich die These von einem lokalen Gericht der Grafschaft Nellenburg und einem überlokalen Gericht des ritterschaftlichen Ortes Eigeltingen aufrecht erhalten?

Wie bereits erwähnt, wurde Eberhard von Nellenburg im Jahre 1331, nachdem er in die Dienste Ludwig des Bayern getreten war, mit Eigeltingen belehnt. Wir sahen, daß die Übereignung weiterer Reichenauer Lehen, insbesondere der Burg Langenstein an den Nellenburger einer Aufrundung des auf Stockach und die Nellenburg reduzierten Besitzes des Nellenburgers diente und vermutlich zum Teil als Entgelt für die dem König geleisteten Dienste zu verstehen ist. Interessant und aufschlußreich ist es nun, daß 1347 Eigeltingen als Landgerichtsstätte erstmals erscheint [33].

Die Vermutung drängt sich auf, daß auch durch diese Maßnahme, ebenso wie die Rückgabe der Burg Langenstein an das Kloster Reichenau, der habsburgische Einfluß im südwestlichen Schwaben bewußt wieder geltend gemacht werden sollte. Nach dem Tode Ludwig des Bayern und nach dem Regierungsantritt Rudolfs IV. von Habsburg

[31] Die Daten für den Dienstvertrag für Heinrich von Nellenburg variieren. Thommen Bd. I. S. 359: 29. 12. 1356. Wien. Putsch Repertorium Bd. II Dienstrevers auf Herzog Albrecht für das Jahr 1357.

[32] Thommen Bd. I, 9. 3. 1358 Baden.

[33] Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 11. Heft Lindau 1882: 11. Juli 1347 Landtag zu Eigeltingen. Für das Jahr 1322 findet sich kein Beleg.

kann von einer von Habsburg unabhängigen Politik im südwestlichen Schwaben nicht mehr gesprochen werden. Einerlei, ob in Stockach oder in Eigeltingen, wir haben es mit habsburgischen Landgerichten zu tun, deren Landrichter in habsburgischen Diensten stehen bzw. Untertanen sind. Von einer Trennung zwischen einem gräflich nellenburgischen Gericht in Stockach und einem ritterschaftlichen Gericht in Eigeltingen kann keine Rede sein. Auch sprechen die Urkunden gegen die Trennung in ein lokales und ein überlokales Gericht: in zahlreichen Fällen sind Güterübertragungen in Stockach nachweisbar, ebenso wie in Eigeltingen [34].

Betrachten wir also die Urkunden, so läßt sich folgendes nachweisen: Während Eigeltingen erstmals 1347 urkundlich erwähnt ist, so ist bereits 1258 ein Landgericht in Stockach nachweisbar, in welchem Mitglieder des schwäbischen Adels, darunter Manegold von Nellenburg, als Zeugen auftreten und Wolfrad von Veringen als „comes" den Vorsitz führt [35]. Der hier genannte Ort Rengertsweiler, der dem Kloster Wald übertragen wird, ist im habsburgischen Urbar genannt und liegt im Bereich einer der frühesten habsburgischen Besitzungen in Schwaben, dem Ort Mengen. Eine systematische Untersuchung aller Güterübertragungen an Klöster im schwäbischen Raum seit dem Tode Konrads IV. wäre von nöten, um herauszufinden, ob diese Übertragungen schon um diese Zeit auf habsburgischen Einfluß zurückgehen. Zudem bedürfte die Frage von Güterübertragungen an Klöster als Mittel territorialen Erwerbs einer genaueren Klärung.

3. Die Belehnungsurkunde von 1401. Welche Gründe sprechen dafür, daß erstmals im Jahre 1401 die Grafen von Nellenburg mit einer Landgrafschaft im Hegau und Madach belehnt wurden?

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß die Grafen von Nellenburg als habsburgische Vasallen in habsburgischen Diensten neben anderen Ämtern im habsburgischen Verwaltungssystem der vorderen Lande auch das Amt eines Landrichters an den Malstätten in Stockach und Eigeltingen bekleidet haben.

Welche Gründe können im Jahre 1401 zu der Belehnung mit der Landgrafschaft im Hegau und Madach geführt haben? Bevor ich auf diese Frage eingehe, müssen zunächst Einzelheiten erörtert werden, die sich aus der These von einer älteren deutschen Landgrafschaft ergeben. Die grundsätzliche Frage ist zunächst die: wann findet sich der erste urkundiche Beleg für eine Landgrafschaft? Der Aufsatz von Theodor *Mayer* über die Entstehung der älteren deutschen Landgrafschaft kann nicht befriedigen, weil *Mayer* für seine These von Belegen für den T i t e l Landgraf ausgeht, aber keinen Beleg für eine Landgrafschaft bringt [36]. Unter den südwestdeutschen Landgrafschaften taucht am frühesten für das Elsaß eine solche Bezeichnung auf. Der erste Beleg fällt in das Jahr 1196 und bleibt zunächst ganz vereinzelt. Hier ist in einer Urkunde, die Heinrich VI. für das Kloster Neuenburg ausstellt, von einer „landgravia Alsatiae" die Rede, eine Bezeichnung, die später nie wieder auftritt [37]. Die offizielle Bezeichnung „landgraviatus", „cometia" oder „comitatus" erscheint in den Urkunden

[34] Belege für Güterübertragungen in Stockach: Locher Reg. 1354. 11. 6. 1367, 9. 6. 1370. 1381. 1382. 1384, 1388, 1390, 1393, 1396.
[35] Locher Reg. v. 1258.
[36] Theodor Mayer: Mittelalterliche Studien. S. 187 1963 Darmstadt.
[37] Johann Daniel Schöpflin, Alsatia diplomatica Mannheim 1775 Bd. II Index rerum et verborum, laut welchem die verschiedenen Belege zu finden sind.

zwischen 1222 und 1234 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Friedrichs II. mit dem Bischof von Straßburg um die elsäßischen Städte. Interessant ist ein Beleg aus dem Jahre 1340, in welchem der damalige Landgraf des Elsaß, Friedrich *von Öttingen*, von der „Herrschaft des lantgraventums" im Elsaß spricht. An diesem Sprachgebrauch zeigt sich, daß die Bezeichnung eines Territoriums als „landgraviatum" sich aus dem A m t des Landgrafen entwickelt hat. Dieses offizielle Amt eines Landgrafen im Elsaß führten seit 1210 die Grafen von Werd unter der Bezeichnung „landgraviatus", „comes" oder „comes provincialis".

Die erste Belehnungsurkunde für eine Landgrafschaft liegt ebenfalls für das Elsaß für das Jahr 1384 vor, also aus der Regierungszeit Wenzel's [38]. In diesem Jahr belehnt Wenzel den Bischof von Straßburg mit der Landgrafschaft im Nieder-Elsaß „mit allen iren gutern und zugehorunge, wie dieselbe lantgraffschaft seinen Vorfarn bischove zu Straßburg mit Kauf oder sunst redlich gebracht hat."

Während sich also für das Elsaß der Begriff Landgrafschaft schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt, ist es doch auch hier auffällig, daß es zu einer Belehnung erst am Ende des 14. Jahrhunderts gekommen ist. Für die Landgrafschaft im Hegau und Madach fehlt ein urkundlicher Beleg bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Eine Urkunde aus dem Jahre 1400 macht es zudem sehr wahrscheinlich, daß bis 1401 von der Existenz einer Landgrafschaft im Hegau und Madach keine Rede sein kann. In dieser Urkunde heißt es nämlich, daß Friedrich, Konrad und Eberhard Grafen von Nellenburg das Land g e r i c h t im Hegau und im Madach innehaben und besitzen. Wären die Gebrüder Nellenburg auch die Inhaber einer Landgrafschaft im Hegau und Madach gewesen, dann wäre dieser Anspruch zweifellos, wie auch sonst üblich, in den Wortlaut der Urkunde aufgenommen. Von einer Landgrafschaft im Hegau und Madach ist in diesem Privileg aber mit keinem Wort die Rede [39].

Am 11. September 1401 wird Eberhard von Nellenburg von König Ruprecht mit der Landgrafschaft im Hegau und Madach belehnt. Nach dem Wortlaut der Urkunde geht dieser königliche Gnadenakt auf die demütige Bitte des Grafen Eberhard zurück und auf die treuen Dienste, die er dem König – vermutlich im Zusammenhang mit dessen Wahl – geleistet habe [40]. Die Belehnung erstreckt sich auf Landgericht, Geleit, Wildbann, Blutbann, Lehenschaft und Mannschaft in der Landgrafschaft angesessenen Leute. Allerdings geht aus der Urkunde hervor, daß der wichtigste Gegenstand der Belehnung, das Mannenrecht, im zweiten Teil der Urkunde ausdrücklich dem Reich vorbehalten wird. Auffallend ist ferner, daß nicht erwähnt wird, was eigentlich geographisch unter einer Landgrafschaft im Hegau und Madach zu verstehen ist. Längst war durch Privilegien der Luxemburger an den Hegauer Adel die Wirksamkeit des Landgerichts unterhöhlt. Aber auch die ausschließliche Ausübung des Wildbanns durch die

[38] Schöpflin Bd. II Nr. 1217.

[39] GLAK D/454 vom 12. 5. 1400. Die Vermutung liegt nahe, daß Wenzel in Anbetracht des bevorstehenden Frankfurter Fürstentags und der ihm drohenden Absetzung durch dieses Privileg versuchte, sich unter den schwäbischen Grafen eine Anhängerschaft zu erhalten.

[40] GLAK D/468 Ruprecht von der Pfalz hielt sich vom 8. – 15. 9. 1401 in Augsburg auf, wo diese Urkunde ausgestellt wurde. Nach den Worten Stälins (Wirtembergische Geschichte Bd. 3) zog Ruprecht durch Schwaben, um Huldigung zu empfangen und die Leistung solcher Huldigung mit Gnadenerweisen zu begleiten (s. dort S. 377). Die Präambel der Urkunde läßt sich durchaus in diesen Zusammenhang hereinstellen. Dort heißt es: „das wir han angesehen flißige und redtliche bedte des Edelen unß lieben getreuwen Graff Eberhard von Nellenburg und nemlich dienst und truw als uns und dem Riche derselb Eberhard getan hat und in kunfftige Zyten tun sol und mag . . .".

Grafen von Nellenburg scheint auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. So findet sich im Karlsruher Generallandes-Archiv unter den nellenburgischen Beständen auch eine „Kundschaft" über die Gerichtsbarkeit und das Jagdrecht der Herren von Hewen, Nellenburg-Thengenschen Ansprüchen gegenüber aus den Jahren 1405–1444 [41]. Unterlagen aus dem Jahr 1426 geben Aufschluß über den Versuch, die Grenzen der Landgrafschaft zu bestimmen, wie sie einem Bewohner von seinen Eltern überliefert worden waren [42].

Wie konnte es nun aber überhaupt dazu kommen, daß das in den Diensten Habsburgs verarmte Geschlecht der Nellenburger mit einer Landgrafschaft im Hegau und Madach belehnt wurde? Der Grund wurde bereits genannt: es war die momentane Schwäche des deutschen Königtums vor der Absetzung Wenzel's und bei der Wahl Ruprecht's von der Pfalz, dem es gerade im schwäbischen Raum an Anhängern gelegen sein mußte. Ein einmal gegebenes Privileg führte notwendigerweise zu ständig neuen Belehnungen bei jedem Thronwechsel, aber eine sorgfältige Prüfung der Belehnungsurkunden in ihrer chronologischen Reihenfolge zeigt, daß die verbrieften Rechte und die faktische Möglichkeit ihrer Ausübung zweierlei war. So heißt es bezeichnenderweise in einer Urkunde König Siegmund's aus dem Jahre 1417 zu Konstanz, daß Edele und das Unedele, die in der Landgrafschaft im Hegau und Madach gesessen seien, von seinen königlichen Vorfahren „und villicht auch von uns" Briefe und Freiheiten erworben hätten, die gegen die Freiheiten, Rechte und Herkommen der Grafen von Nellenburg seien. Pro forma hebt die Urkunde die Rechte Dritter gegenüber den Grafen von Nellenburg auf, aber faktisch ändert sich an den Verhältnissen gar nichts. Die Quellen sprechen von einer wachsenden Verschuldung der Grafen und einem weiteren Abstieg des Landgerichtes. Der endgültige Übergang der Landgrafschaft mitsamt dem Landgericht in Stockach nach der Thronbesteigung Friedrichs III. an Österreich war der folgerichtige Schlußpunkt in dieser Entwicklung.

Das Vorbild für eine Landgrafschaft im Hegau und Madach, wie sie uns in der Belehnungsurkunde von 1401 erstmals begegnete, mag eben jene Landgrafschaft Nieder-Elsaß gewesen sein, wie sie seit 1222 in den Urkunden als „lantgraviatum", „cometia" oder „comitatus" genannt ist. Ein territoriales Gebilde ähnlicher Art mag in einem äußerlich günstigen Moment auch das Ziel der Nellenburger gewesen sein. Landrichter an dem habsburgischen Landgericht in Eigeltingen waren die Nellenburger nachweislich seit 1347, aber Inhaber einer Landgrafschaft im Hegau wurden sie erst unter Ruprecht. Die Tatsache, daß Stockach, das ursprüngliche Landgericht der Herrschaft Nellenburg und nicht das habsburgische Eigeltingen Sitz des Landgerichts nach 1400 wurde, ist bezeichnend für die anti-habsburgische Einstellung des Adels, wenn auch das Landgericht in Adelsangelegenheiten nicht mehr oft getagt zu haben scheint. Bezeichnend scheint mir zu sein, daß die Nellenburger selbst sich eine wichtige spätere Urkunde in Überlingen bestätigen lassen, mithin am eigenen Landgericht wohl keinen besonderen Einfluß mehr ausgeübt haben [43].

Bei einer Betrachtung der Zusammenhänge, wie sie hier vorgelegt wurde, klären

[41] G.L.A.K. 8/1.
[42] G.L.A.K. 8/2.
[43] G.L.A.K. 8/1 Gerichtsbarkeit. 25. 10. 1425 Vidimus des Bürgermeisters und des Rates zu Überlingen auf Bitte des Grafen Johann von Thengen betr. Urkunde von Wenzel von 1400 und Siegmund von 1417. Hätten die Herren von Thengen ältere Urkunden über ihre Rechte an der Landgrafschaft im Hegau und Madach gehabt, so hätte sich Johann von Tengen zweifellos diese und nicht erst die Urkunde von 1400 vidimieren lassen.

sich auch die Schwierigkeiten, auf die *Jänichen* bei seiner Interpretation der Zusammenhänge stieß. *Jänichen* spricht auf Seite 9 seines eingangs zitierten Aufsatzes von 7 Ausnahmen, die sich mit seiner These nicht vereinen lassen. Diese These lautete, daß vor 1400 alle Urkunden in Eigeltingen, nach 1400 alle Urkunden in Stockach ausgestellt seien. Aber gerade diese Ausnahmen machen ja deutlich, daß es zwar Brauch war, die Landtage in Eigeltingen oder Stockach abzuhalten, aber daß genau so gut auch ein anderer Ort der dortigen Gegend genommen werden konnte, der mit dem Sitz eines Landgerichts verbunden war. Die Grundtatsache war eben die, daß seit Anfang des 14. Jahrhunderts Habsburg die entscheidenden Gerichtsrechte und strategisch wichtigen Burgen des Hegaus in seiner Hand hatte, und daß an sämtlichen Landgerichten, einerlei, ob in Eigeltingen, Stockach, Wahlwies, Radolfzell oder Aach der habsburgische Einfluß dominierend war, weil es im Hegau, Linzgau und den umliegenden Gebieten einschließlich der Diözese Konstanz keine von Habsburg unabhängigen Kräfte mehr gab.

Zusammenfassung und Schluß:

Mit diesen Ausführungen mag deutlich geworden sein, daß der Stand der Forschung über die Grafschaft Nellenburg und die Landgrafschaft im Hegau und Madach neu überdacht werden müßte. Die Urkunden ergeben eindeutig, daß Manegold von Nellenburg während der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg als Landrichter des Königs tätig war und seine Stellung zum König kaum mehr als reichsunmittelbar oder unabhängig bezeichnet werden kann. Die Niederwerfung des Aufstandes des schwäbischen Adels durch Albrecht von Habsburg im Jahre 1291 brachte die Unterwerfung und den Vasalleneid. In den folgenden Jahrzehnten stehen die Nellenburger in den Diensten desjenigen Herrscherhauses, welches das politisch mächtigste in Schwaben war: bis 1330 waren es die Habsburger, sodann bis 1347 die Wittelsbacher. Mit der Übernahme der vorderen Lande durch Rudolf IV. von Habsburg unterwirft sich der Hegauer Adel einschließlich den Grafen von Nellenburg demselben und begibt sich freiwillig in dessen Dienste. Die Belehnung der Nellenburger mit der Landgrafschaft im Hegau und Madach im Jahre 1401 – der erste urkundliche Beweis einer Belehnung, den wir besitzen und zugleich der erste urkundliche Beleg für die Existenz einer Landgrafschaft im Hegau und Madach – geschah in einer Zeit der Schwäche Habsburgs und des deutschen Königtums. Die Rechte, die durch die Urkunde verliehen werden, erweisen sich als fiktive Rechte. Ohnehin blieb das Mannenrecht dem Reich vorbehalten. Die Umschreibung eines geographisch eindeutigen Bezirkes Hegau und Madach fehlt in der Urkunde. Für die Durchsetzung des ausschließlichen Jagdrechtes und der Gerichtsbarkeit fehlte die Macht. Erst einem mächtigen Territorialfürsten, Siegmund dem Münzreichen von Tirol und seinem Nachfolger, König Maximilian, konnte es gelingen, die in den Urkunden verliehenen Rechte der Landgrafschaft Nellenburg in ihrem vollem Umfang geltend zu machen.

Angesichts dieses durch Urkunden belegten Tatbestandes muß sich berechtigter Zweifel an den Ergebnissen erheben, die jüngst von *Jänichen* noch schärfer, als es in dem eingangs zitierten Aufsatz geschehen ist, in dem Abschnitt über die Landgrafschaft Nellenburg in der amtlichen Kreisbeschreibung des Landkreises Konstanz vorgelegt wurden [44]. Auch hier – ebenso wie in dem zitierten Aufsatz – vertritt *Jänichen*

[44] Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung Bd. I, 1968, S. 296.

lediglich auf Grund des Titels „Landgraf im Hegau" in dem Regest von 1275 die Auffassung, daß die Nellenburger, „vermutlich während des Interregnums", die Landgrafschaft als Reichslehen erhielten. Obwohl sich seine Argumentation also lediglich auf Vermutungen stützt, behauptet *Jänichen* im nächsten Abschnitt seiner Ausführungen ohne jede Einschränkung, daß die Nellenburger nach 1280 begonnen hätten, sich ein Territorium aufzubauen, und daß sie sich dabei einerseits auf ererbten Besitz um Stockach stützten, andererseits auf Ansprüche, die sie als Landgrafen hätten erheben können.

Diese Art von wissenschaftlicher Beweisführung auf Grund bloßer Vermutungen muß zu falschen Ergebnissen führen, weil sie den historisch-politischen Zusammenhang außer acht läßt. Die Geschichte der Landgrafschaft und des Landgerichtes im Hegau und Madach wird so behandelt, als ob es im deutschen Südwesten niemals die Habsburger gegeben hätte, deren politisches Ziel in dieser Landschaft die Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben war. Die Vernachlässigung des historisch-politischen Zusammenhanges überrascht um so mehr, als *Jänichen* ihn in seinem 10 Jahre zuvor erschienenen Aufsatz über die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter ausdrücklich gefordert hat [45]. Ein grundlegender Irrtum ist es, wenn *Jänichen* meint, daß mit König Albrecht's Tod die Habsburger ihre Pläne zur Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben aufgegeben hätten. Dieses Ziel hat Habsburg stets verfolgt und in gewisser Weise auch erreicht. Nach dem Verzicht seines Onkels Siegmund auf die vorderösterreichischen Lande im Jahre 1490 nahm König Maximilian den Titel „Fürst zu Schwaben" an, und im Vertrag von Kaaden 1534 bestand Habsburg darauf, Württemberg als österreichisches Afterlehen dem Herzog zu restituieren. Die Zielstrebigkeit und auch der Erfolg der habsburgischen Territorialpolitik in Schwaben wird im allgemeinen nicht deutlich genug gesehen. So begeht *Feine* in seinem bekannten Aufsatz den Fehler, die habsburgischen Verpfändungen des 14. Jahrhunderts für dauernd als Verluste zu betrachten [46]. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Verpfändungen zwar in den Besitz, nicht aber in das Eigentum des Pfandinhabers übergehen. Die rechtlichen Folgen des Pfandbesitzes für den Pfandinhaber sind noch niemals überprüft worden. So wäre zu klären, ob sich nicht aus der Pfandinhaberschaft ein Lehensverhältnis zwischen Pfandherr und Pfandinhaber entwickelte, auf Grund dessen der Pfandinhaber habsburgischer Vasall wurde. Diese Fragen werden nach 1465 aktuell, als es um die Beschaffung von Rechtstitel für die habsburgischen Revindikationen im Bereich der Landgrafschaft Nellenburg und der Reichslandvogtei Schwaben geht.

Die Grundzüge der habsburgischen Verwaltung im Donaugebiet sind für die Zeit von 1276–1312 von Hans-Martin *Maurer* an Hand der Quellen dargestellt worden [47]. Es wäre wünschenswert, daß das gleiche für das südwestliche Schwaben geschähe. Allerdings bedürften neben der Darstellung der habsburgischen Verwaltungsorganisation die habsburgischen Erwerbsmethoden sowohl hinsichtlich ihrer politischen als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen dringend der Klärung. Die Darstellung die-

[45] Hans Jänichen: Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter. S. 170 ff. Alem. Jahrbuch 1958.

[46] Hans Erich Feine: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter. ZRG. G.A. Bd. 67 S. 176 ff.

[47] Hans Martin Maurer: Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300. Festschrift für Max Miller 1962.

ser Methoden würde unweigerlich zu einer Revision der herrschenden Meinung über die Politik Habsburgs gegenüber dem einheimischen Adel führen.

Wie aus den Aussagen *Jänichen's,* aber auch aus Dissertationen und Untersuchungen zur Geschichte des schwäbischen Adels im späten Mittelalter hervorgeht, ist die landesgeschichtliche Forschung der Auffassung, daß adeligen Geschlechtern auch nach dem Interregnum der Aufbau von Territorialherrschaften möglich gewesen sei [48]. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht den historischen Gegebenheiten. Die Territorialpolitik, die Habsburg mit dem Ziele der Erneuerung des Herzogtums Schwaben führte, mußte notwendig adelsfeindlich sein. Aber abgesehen davon war – wie schon *Redlich* betont hat – Rudolf von Habsburg ein gelehriger Schüler Friedrichs II. und hat ein straffes Verwaltungs- und Steuersystem aufgebaut [49]. In einem solchen Verwaltungssystem konnte jedoch ein unabhängiger Adel nicht geduldet werden. Der Schweizer Adel wurde nach 1264 unterworfen bzw. in beamtenähnliche Stellungen eingesetzt. Ähnliches geschah in Österreich unter der Regierung Herzog Albrechts [50]. Was hätte die Habsburger bewegen sollen, mit dem schwäbischen Adel anders zu verfahren und ihm den Aufbau von Territorialherrschaften zu gestatten? Nur wenn die landesgeschichtliche Forschung bei der Behandlung von Einzelfragen die territorial- und sozialgeschichtlichen Zusammenhänge nicht aus den Augen verliert, wird sie für die Beantwortung solcher Einzelfragen zu fundierten Ergebnissen kommen können.

[48] Als Beispiel seien genannt die Dissertation von Wolfgang Sandermann und die Untersuchung von Reinhard Wais. (Sandermann: Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. III Freiburg 1956. Sandermann übersieht S. 71, daß Rudolf von Hewen im Jahre 1291 aus dem gleichen Grund habsburgischer Vasall wird wie Manegold von Nellenburg. Auch er gehörte der Grafenopposition an und wurde im Zuge der Niederwerfung der Empörung habsburgischer Vasall. Von einem „Bündnisvertrag eines kleineren Vasallen mit dem Mächtigeren" (S. 72) kann keine Rede sein. Auch hier fehlt die Einarbeitung von Detailfragen in den historisch-politischen Zusammenhang, wie es bei der Wahl der besitz- und genealogiegeschichtlichen Methode leicht der Fall sein kann.
Ähnlich ist es mit der Arbeit von Wais. (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv Heft 16 1961): Die Herren von Lupfen Landgrafen zu Stühlingen. Wie kann zudem ein Thema nach der besitzgeschichtlichen Methode bearbeitet werden, wenn nicht zuvor die Rechtsform des Besitzes und seine Folgen geklärt sind? Die Behauptung von Wais auf S. 97 ff. bedürften der Überprüfung und Richtigstellung.

[49] Oswald Redlich: Rudolf von Habsburg S. 127 Scientia Aalen 1965.

[50] Jahrbücher des deutschen Reichs unter Albrecht I. Kap. 1. – An älterer Literatur: Alfons Dopsch: Die Bedeutung Herzog Albrechts für die Ausbildung der Landeshoheit in Nieder-Österreich in: Blätter für Niederösterreich N.F. 27 (1893) S. 241 ff.
Noch viel zu wenig beachtet in der landesgeschichtlichen Forschung des späten Mittelalters ist das Buch von Hermann Wiesflecker: Meinhard II. Innsbruck 1955 s. vor allem S. 100 ff. und S. 147–149. Hier wird auch über die Erwerbsmethoden im einzelnen gesprochen.

Quellen und Literatur:

a) Quellen, ungedruckte:

LRAI = Landesregierungsarchiv Innsbruck
GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe

b) gedruckte:

Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. 1 Tübingen 1877 = *FUB*
Herrgott, M. Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgica 3. Bd. Wien 1737.
Maag, R. Das Habsburger Urbar. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14, 15 Basel 1894–1899.
Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees unds einer Umgebung, 11. Heft Lindau 1882,
Schöpflin, Johann Daniel: Alsatia Diplomatica Bd. II Mannheim 1775.
Lichnowsky, E. M. Geschichte des Hauses Habsburg Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzöge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Abt. I, III, 1. Innsbruck 1905 und 1922.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern, 1. Jahrgang 1867/68. – 5. Jahrgang 1871/72 Sigmaringen. Darin: Regesten zur Geschichte des Grafen von Veringen 1004–1564 von Lehrer Locher in Sigmaringen, abgekürzt: *Locher.*
Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven *ed. Rudolf Thommen. Bd. 1–3 Basel 1899.*

Literatur:

Bader, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Köhler Stuttgart 1950.
Berner, Herbert: Die Landgrafschaft Nellenburg in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2. Auflage 1967.
Feine, Hans Erich: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten. ZRG. G. A. 67. Band S. 176 ff. 1950.
Feine, Hans Erich: Die kaiserlichen Landgerichte im späten Mittelalter. Z.R.G. 66. Band, 1948.
Ficker, Julius: Vom Reichsfürstenstande. 2. Band 3. Teil. Scientia Aalen 1961.
Gerlich, Alois: Habsburg, Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Fritz Steiner Verlag Wiesbaden 1960.
Jänichen, Hans: Zur Geschichte des Landgerichts im Hegau und im Madach an Hand eines neu entdeckten Auszugs aus dem Achtbuch. „Hegau" 13. Jahrg. Heft 1 (25) 1968.
Jänichen, Hans: Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter, im Alem. Jahrbuch 1958.
Maurer, H. M.: Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet. Festschrift Max Miller 1962.
Mayer, Theodor: Mittelalterliche Studien. Konstanz 1958, darin S. 187: Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaft.
Meyer, Werner: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich in dem Gebiete der Ostschweiz 1264–1460. Diss. Zürich 1933.
Hessel, Albrecht: Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg. München 1931.
Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung Bd. I Konstanz 1968.
Lindner, Theodor: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Darmstadt 1970.
Redlich, Oswald: Rudolf von Habsburg. Scientia Aalen 1965.
Stälin, Christoph Friedrich: Württembergische Geschichte II. Band 1856.
Stälin, Christoph Friedrich: Wirttembergische Geschichte III. Band 1856.
Vanotti, J. N.: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Bellevue 1845.